

Jährlicher Kollektenablauf (Übersicht)

Aktuelles Vorgehen bei den Kollekten

Für einen Teil der vom Synodalrat jährlich festgelegten neun gesamtkirchlichen Kollekten gilt über mehrere Jahre hinweg die gleiche Zweckbestimmung oder ist die Festlegung an eine andere Institution delegiert. Für drei Kollekten bestimmt der Synodalrat den Zweck jährlich neu aufgrund einer separaten Vorlage.

Liste der gesamtkirchlichen Kollekten Zweckbestimmung durch:

Kirchensonntag jährlich neu durch Synodalrat auf Antrag (1. Sonntag im Februar) Dept. Gemeindedienste und Bildung

Schweizer Kirchen im Ausland jährlich gleich an Swiss Church, London, und (Februar oder März) Schweiz. Kirche in Ruiz de Montoya, Argentinien

Internat. ökumenische Organisationen jährlich gleich, zur (teilweisen) Deckung der

Budgetbeiträge Refbejuso an OeRK, RWB, (April) KEK

Pfingsten jährlich neu durch Synodalrat auf Antrag (Mai oder Juni) Dept. Sozial-Diakonie für sozialdiakonische

Werke in unserem Kirchengebiet (inkl. Jura

und bernisch Solothurn)

Bibelsonntag jährlich neu durch Bibelgesellschaft

Bettag jährlich an Brot für alle

(3. Sonntag im September)

Visionssonntag/Reformation jährlich neu durch Protestantische Solidarität

(1. Sonntag im November) Schweiz

Weihnachten jährlich neu durch Synodalrat auf Antrag

(24./25. Dezember) Dept. OeME-Migration

HEKS-Flüchtlingsdienst (freiwillige Kollekte) jährlich gleich, an HEKS Flüchtlingsdienst

(letzter Sonntag im August)

Versand:

Jeweils im Oktober werden die Kirchgemeinden mit einem Merkblatt über die Termine der gesamtkirchlichen Kollekten und über die Bestimmungen via E-Mail Versand informiert. Die detaillierten Zweckbestimmungen werden weiter via ENSEMBLE und Newsletter und für den Bettag mit der Bettagsbotschaft bekannt gemacht.

Überweisungen innert Monatsfrist:

Im Merkblatt wird auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere auf die Pflicht zur Durchführung und zur Überweisung innert Monatsfrist hingewiesen. Einzahlungsscheine werden nur noch auf Wunsch an die Kirchgemeinden verschickt. Wir fördern dadurch den gebührenfreien digitalen Zahlungsverkehr.

Mahnungen:

Die Kollektenerträge werden auf ein PC-Konto von Refbejuso überwiesen. Die Eingangskontrolle erfolgt laufend. Mahnungen für fehlende Überweisungen werden aus Kulanzgründen nicht exakt nach 30 Tagen, sondern in der Regel sechs bis acht Wochen nach dem Kollektentermin versandt. Es kommt vor, dass einzelne Kirchgemeinden durchs Jahr immer wieder gemahnt werden müssen und/oder dass auf Mahnungen keine Überweisung oder eine Mitteilung erfolgen. Sanktionsmöglichkeiten bei nicht Einhalten der Bestimmungen gibt es nicht.

Kollekten zeitlich gebunden und obligatorisch:

Weil gemäss Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden, Art. 5, Abs. d, die Kollekten innert Monatsfrist zu überweisen sind, bleibt den Kirchgemeinden also kein Entscheidungsspielraum, weil die gesamtkirchlichen Kollekten obligatorisch und zeitlich gebunden sind.

Ausnahmefälle:

Dem Synodalrat ist bewusst, dass es insbesondere in kleinen Kirchgemeinden nicht immer möglich ist, die gesamtkirchlichen Kollekten zum vorgegebenen Zeitpunkt durchzuführen. Ein Vorziehen oder Hinausschieben der obligatorischen Kollekten um maximal einen Monat wird deshalb toleriert. Ein Verzicht auf die Erhebung von vorgeschriebenen Kollekten kann nur in absoluten Ausnahmefällen bewilligt werden (z.B. gemeinsamer Gottesdienst mit einer benachbarten Kirchgemeinde). Entsprechende Gesuche sind unbedingt im Voraus bei der Fachstelle Finanzen einzureichen. Letztere ist aus administrativen Gründen gezwungen, alle Kirchgemeinden, von denen ein Monat nach dem Kollektentermin keine Überweisung erfolgt und für die kein Verzicht bewilligt worden ist, zu mahnen.

Die Tatsache, dass in vielen Kirchgemeinden nicht mehr jeden Sonntag ein Gottesdienst stattfindet, bietet für die Erhebung der Kollekten neue, schwerwiegende Schwierigkeiten. Wie kommt die Refbejuso zu diesen Informationen?

In einer Zeit, da die kirchlichen Finanzmittel vielerorts knapper werden, müsste der Kirchenkollekte, oder eben dem Sammeln von Liebesgaben wieder die eigentliche, also neutestamentliche Bedeutung zugemessen werden. Es ist Pflicht und Aufgabe der christlichen Gemeinde, durch die Liebesgaben unsere Gedanken und Gebete auf die weltweite Verpflichtung und im Besonderen auf die grossen Nöte in der Nähe und in der Ferne hinzulenken. Das Teilen und Geben müssen wir immer neu ernst nehmen. Der Apostel Paulus ist auch diesbezüglich heute massgebend ist. Dabei sind wir gewiss «Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb» (2. Korinther 9,23).